



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Beilagen

IVW3-LG-8120101/062-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeitung

Mag. Thomas Mayer

02742/9005-

Durchwahl

12549

Datum

21. September 2026

Betrifft

Informationsbegehren, Christine Kiesenhofer, Kanalgebühren der Marktgemeinde
Kreuzstetten vom 13.09.2026 – Informationserteilung

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihrem Schreiben vom 13. September 2026 betreffend Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG hinsichtlich Kanalgebühren in der Marktgemeinde Kreuzstetten wird mitgeteilt:

Nach § 2 Abs. 1 IFG ist eine Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Sind Informationen beim nach § 3 Abs. 2 IFG informationspflichtigen Organ nicht vorhanden oder für dieses nicht verfügbar, sind sie für dieses also nicht „ready and available“ (vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17), besteht das Recht auf Zugang zu diesen Informationen nicht. Eine Pflicht, derartige Informationen erst zu schaffen oder von externer Stelle zu beschaffen, besteht nicht (VwGH 25.11.2008, 2007/06/0084).

Rechtsfragen oder die Interpretation bzw. die Analyse von Unterlagen stellen daher keine Information dar, wenn diese erst im Rahmen Ihrer Anfrage erstellt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund sind Ihre Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Übermittlung des Betriebsfinanzierungsplans/der Kalkulation für die Erhöhung der Kanalgebühren bitte mit einer für mich und die Bevölkerung verständlichen Erklärung.

Anbei wird der von der Marktgemeinde Kreuzstetten im Rahmen der Verordnungsprüfung nach § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorgelegte Betriebsfinanzierungsplan übermittelt.

Die Kalkulation ist Teil des Beschlusses im Gemeinderat. Fragen zur Kalkulation von Gebühren sind daher direkt an die Marktgemeinde Kreuzstetten zu richten.

Für die weiteren Fragen werden Sie somit gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

2. Altbgm. Viktorik hat 2023 behauptet, dass in den letzten Jahren keine Überschüsse angefallen wären (Zeitungsartikel im Anhang). Dies ist nach meinen Unterlagen für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte die Verantwortlichen des Landes um Kontrolle gemäß meiner Aufstellung und der Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre, ob diese Behauptung den Tatsachen entspricht.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Information nach § 2 Abs. 1 IFG, da hier eine vorzunehmende Handlung verlangt wird.

2.1. Falls dies korrekt ist, ersuche ich um Erklärung, warum die Gebühren seit 2009 nicht erhöht und damit an die Inflation angepasst wurden. Bei den Gebühren für die Müllentsorgung hat das Land 2017 mit einer Sperre der Bedarfszuweisungen gedroht, wenn die Müllentsorgungs-Gebühren nicht erhöht werden (Anhänge). Ich habe als Gemeinderätin seit 2018 auf die Erhöhung der Kanalgebühren gedrängt (Anhang), leider vergeblich.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Information nach § 2 Abs. 1 IFG, da hier eine vorzunehmende Handlung verlangt wird.

2.2. Falls dies nicht stimmt, sind die Überschüsse der vergangenen Jahren rechtswidrig in das allgemeine Budget geflossen, anstatt Rücklagen für die Kanalsanierung zu bilden (oder andere Formen der Verwendung im inneren Zusammenhang, innere Darlehen etc.).

Die Überschüsse der letzten Jahre müssen gesetzeskonform in den Gebührenhaushalt rückerstattet werden. Wurde bei der Gebührenbesprechung mit den Gemeinderäten auf diese geltende Rechtslage verwiesen und eine Rückerstattung der Überschüsse in den Gebührenhaushalt gefordert?

Nach Durchsicht der Unterlagen der Abteilung Gemeinden und Rücksprache mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wurden keine Aktenvermerke, Gedächtnisprotokolle, oä. über die Besprechung verfasst und können solche auch nicht übermittelt werden. Grundlage der Besprechung war der Betriebsfinanzierungsplan, welcher übermittelt wird, sowie Rechnungsabschluss und Voranschlag, welche Ihnen bekannt sind.

Weitere Informationen nach § 2 Abs. 1 IFG bestehen nicht.

3. [...] Wurde die Zuordnung des Darlehens zur Gänze zur Abwasserbeseitigung bzw. grundsätzlich die Notwendigkeit der Aufnahme des Darlehens in der Höhe von 400.000 € von der Aufsichtsbehörde (gemäß NÖ GO § 84 f) kontrolliert und hinterfragt?

Ein Antrag nach § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde von der Gemeinde nicht gestellt und auch sonst ist keine Prüfung erfolgt.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M a y e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--